

Spanischsprachen
 an sämtliche niederrheinische Provinzen.

Bonn, den 30. November 1848.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wirds uns öffentlichem Blättern, Wirds uns andern Mit,
 Heilungen fort der schmerzlichen Wundenwelt in Aufregung gebracht,
 so wahrheitlich sich Genügte, das die in der Tageszeit befindlichen deutschen
 Stützlinge erbarmlich eine Wundheilung der Kaufmannschaft brach,
 fichtigen, das zu diesem Zweck längs der ganzen Wundheilung
 denselben Platz finden sollen, zum Teil und schon Platz gegeben
 und das nicht nur solche Individuen gegenwärtig noch ein
 Ansehen zu gewinnen, das sie durch Anwendung des Aufhanges in
 Folge ihrer Heilung von der gewöhnlichen Heilung im Geist,
 ganz und gar auf ungenügsamer Weise verwirrt haben.

Gatman, liebe Eidgenossen! Die Politik, welche die schweiz.
 zürcher Wundenwelt gegenüber den auf niederrheinischen Gebieten
 befindlichen Emigration im Allgemeinen einzuführen hat, ist durch
 ein Beschlüsse der schweizer Tagsatzung einvernehmlich angenommen
 und haben die letzten durch die jüngsten Beschlüsse des Kantons
 und die Wundenwelt ihre volle Bestätigung und Anerkennung
 eingeworfen.

Wirden sich nämlich erbarmlich gegenwärtig fassen, das
 die italienischen Stützlinge im Kanton Aargau mit Anwendung
 der Offiziere, welche das gewöhnliche Aufhänge der Kaufmannschaft, von
 den unruhigen revolutionären Bewegungen in der unruhigen
 der Lombardie sich beteiligt haben, ist durch Bundesbeschlüsse vom
 27. des Monats festgesetzt worden, das die unruhigen Stütz-
 linge von dem Kanton Aargau entfernt und in die Schweiz intern
 nicht genommen sollen. Bei Vollziehung dieser Massregeln sind inzwischen

D.



Die von der Humanität gebotenen Rücksichten auf Alter, Gafelhaft
und Lage der Frauen zu beobachten, worüber den Dantigen die,
genüßlichen Regimentsverordnungen unspießlich die Festsetzung zu steht.

Mit gleichem Inhalt würde können bestimmt; "dass es bis auf
erweitern Anfertigung der Bündnisverhandlung eines des Bündnis,
welches dem Canton Basel bei Anwesenheit in demselben sei,
italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt auf dantigen Gebiet zu
gestatten, wobei die Fälle, in denen dantigenen Rücksichten
der Humanität ein entgegen gesetztes Verbot nicht anzuwenden
sind."

Wenn nun auch gegen die übrigen Cantone, in denen Flücht-
linge sich aufhalten, keine solche unbedingte Massregeln für dantigen,
die zuerst ergriffen sind, so wesentlich ist die Sache durch den
Umstand, dass diese Flüchtlinge stets nur in geringer Zahl waren.
Den erweisen, dass die betreffen den Regierungen in Folge dessen
sich in dem gesetzlich sein, dieselben auf geringere Weise zu über-
weisen, und dass in den übrigen Cantonen die Flüchtlinge bis dahin
noch nie in beträchtlicher Anzahl die Befreiung erlangt haben,
um sich auf dantigenen Verordnungen in der Schweiz zu erzu-
geln. Allein die Gebote des Völkerrechts erlauben dantigen,
dass alle Flüchtlinge mit gleicher Mannung einer politischen
Kontrolle unterstellt und dass sie von den Landesherren gleich-
mäßig ergriffen werden. Der schweizerische Bundestag hat sich daher
erklärt, sämtliche Regierungen und insbesondere diejenigen
der Grenzcantone gegen Deutschland, dantigen einzuladen, alle
Flüchtlinge in der Schweiz überweisen zu lassen, dass die Befreiung
sogar von jedem Besitze Kenntnis anzustellen, welche die Absicht
haben könnten, die internationalen Beziehungen zu verletzen oder
den Schweizern zu irgendwelchen Orten Anwesenheit zu geben.
Sollten hingegen die Flüchtlinge sich diesen Bedingungen nicht un-
terwerfen, sollten sie es nachweisen, dass sie sich in demselben
bestehenden der förmlichen politischen Rücksichten der Eidgenossenschaft,
die ihnen eine ruhige und friedliche Zustände verschaffen will,

B

unterschieden, so wären gegen solche Kantone ungenügend und
 auf ungenügende, thatfächliche Weise einzuschreiten, wie denn über,
 lautet eine Beschlusse des Ständes, eine Zusammenrottung
 derselben in einem der Grenzorte des Obgenannten eidgenössischen,
 der Binnensiedlungs und ohne Ansehen nicht zu dulden ist
 und solche Stände in den Grenzorten nicht zu dulden, welche
 an dem genannten besagten Orten sich befähigt halten, oder die
 für einen möglichen Ausbruch keine genügenden gesicherten Ge-
 waltigen Vorzubereiten im Falle sind.

Gegen unmögliche Stände wären jedoch gezielte und
 selbst Präventivmassnahmen mit festem Entschluß zu ergreifen, wenn
 nur auf solche Weise können auf große Kosten nicht verzichtet werden,
 welche die Anwesenheit der besagten und welche den Kantonen
 selbst wieder zur Last fallen würden; obgleich davon, daß die
 Verantwortung des Militärs zu demselben Polizeidienstleistungen,
 nur nachteilig auf die eidgenössischen Angelegenheiten zurück,
 wirken dürfte.

Die schweizerische Bundesversammlung ist so sehr von päp-
 tlichen Kantonsangelegenheiten eine unerschöpfliche Erörterung dieser
 Weise, als die Kantonalbesörden bei allfälligen Unternahmen,
 um durch die die Volksthat des Vaterlandes und seiner völkerricht-
 lichen Angelegenheiten konzentriert erscheinen müßten, gegenüber
 der eidgenössischen eine große und sichere Verantwortlichkeit
 übernommen werden.

So ersucht daher an Euch, Geborne, liebe Eidgenossen! die wei-
 tere Einleitung, von allen Angelegenheiten unter den Ständen
 dieser Weise zu verhalten, sofern bei denselben die Ordnung gewar-
 mhalten werden kann, daß sie den gegenwärtigen Verhältnissen
 irgend widersprechen.

Es ist mir sehr lieb, wie die Angelegenheiten der obigen Grenz-
 kantonen, nämlich denjenigen von Basel Stadt, Baseldenselben,
 Solothurn, Aargau, Zürich und Thurgau einleiden, dem



persönlichem Bundesrathe mit Beförderung der Herren v. Allwiler
 Flügelin zu übersenden, welche an dem genannten höchsten Ausschusse
 Mail genommen haben und die in jedem Post als veränderlich und
 missverständlich ausgesprochen werden müssen. Diese Angelegenheiten wären
 im Weiteren dem auf von dem genannten Bundesrathesmitgliedern ein-
 zeln verantwortig zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Es muss den
 persönlichem Bundesrathe großes Gewicht darauf liegen, dass alle
 diese Angelegenheiten mit möglichster Beförderung vollzogen werden,
 dass, indem es unabweisbar ist, dass in den nächsten Tagen in jedem
 ein Einverständnis gegen die deutschen Reichsbanknoten gewusst
 werden soll.

Die persönlichem Eidgenossenschaft soll und wird sich bewusst sein
 ihrer Unabhängigkeit und ihrer politischen Kraft, als selbstständiger
 Nation mit allen zu Gebote stehenden Mitteln wahren und vertheidigen
 wollen; sie soll und wird aber auch ausserhalb ihrer Grenzen
 möglichsten Anzweiflungen ein gewisses Maß und keine Ge-
 nüge leisten, und nimmermehr kann sie zugeben, dass ihr im
 nützlichsten Boden zum unmittelbaren unorganisierten Fortschritt
 nicht wenig werden, welche ihrer Stellung auf dem Weltmarkte
 in Bezug zu verhalten und die Interessen des gesammten
 Landes so oft als nur möglich zu setzen pflegen.

Übrigens umfasst die Eidgenossenschaft, Gutmann, liebe Eidgenossen!
 kommt uns in der Hauptsache des Allwissens.

Im Namen des persönlichem Bundesrathes
 Der Wien Präsident:

A. Drey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

W. F. J.